



SATZUNG

1. FC SCHÖNEBERG 1913 E.V.



Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|----|
| Präambel | 2 |
| § 1 - Name, Sitz, Geschäftsjahr des Vereins | 2 |
| § 2 - Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit | 2 |
| § 3 - Organisation des Vereins | 3 |
| § 4 - Mitgliedschaft; Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft | 3 |
| § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder | 5 |
| § 6 - Ausschluss; Maßregelung | 5 |
| § 7 - Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen | 7 |
| § 8 - Vereinsorgane | 7 |
| § 9 - Mitgliederversammlung | 8 |
| § 10 - Stimmrecht und Wählbarkeit | 10 |
| § 11 - Der Vorstand | 10 |
| § 12 - Jugendabteilung | 13 |
| § 13 - Beschwerdeausschuss (Ältestenrat) | 13 |
| § 14 - Kassenprüfer | 13 |
| § 15 - Datenschutz | 14 |
| §16 - Schadensersatz - Geldbuße | 14 |
| § 17 - Ehrungen | 14 |
| § 18 - Auflösung des Vereins | 14 |
| § 19 - Rechtskraft der Satzung | 15 |
| Anhang / Die Ehrungsordnung | 16 |

Präambel

In dieser Satzung wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich, divers (m/w/d) verzichtet. Die verkürzte Sprachform hat nur den Grund der leichteren Lesbarkeit und beinhaltet keine Wertung. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 1 - Name, Sitz, Geschäftsjahr des Vereins

(1) Der Verein führt den Namen "1. FC Schöneberg 1913 e. V.". Er entstand aus der Fusion der Vereine „Spielvereinigung Schöneberg 1913 e. V.“ und dem „Verein für Leibesübungen Schöneberg 1930 e.V.“. Der Verein hat seinen Sitz in Berlin und ist in das Vereinsregister eingetragen.

Die Vereinsfarben sind lila-weiß.

(2) Der Verein ist Mitglied in den Fachverbänden des Landessportbunds Berlin e.V. (LSB), deren Sportarten im Verein betrieben werden und erkennt deren Satzungen und Ordnungen an. Er verpflichtet sich, die von den Organen der Fachverbände im Rahmen ihrer Befugnisse gefassten Beschlüsse zu befolgen und deren Entscheidungen anzuerkennen.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 - Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar durch Förderung des Sports.

Der Zweck wird verwirklicht insbesondere durch

- a) die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen vorwiegend in der Sportart Fußball aber auch in den Sportarten Gymnastik und Tischtennis,
- b) die Förderung des Kinder-, Jugend-, Erwachsenen-, Breiten-, Wettkampf-, Gesundheits- und Seniorensports,
- c) die Organisation eines geordneten Sport-, Spiel- und Übungsbetriebs,
- d) die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebs,
- e) die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen (Spiele, Turniere),
- f) die Aus- und Weiterbildung sowie den Einsatz von Übungsleitern, Trainern und Helfern.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Die Organe und Gremien des Vereins (siehe § 8) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der

haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand.

- (4) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Der Verein räumt den Angehörigen aller Nationalitäten und Bevölkerungsgruppen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz parteipolitischer, religiöser und weltanschaulicher Toleranz und Neutralität.
- (6) Der Verein verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist. Insbesondere ist jede Diskriminierung aufgrund sexueller Orientierung, geschlechtlicher Identität oder körperlicher Geschlechtsmerkmale untersagt. Er stellt sich zur Aufgabe, Maßnahmen zum Schutz der Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen vor jeder Art von Gewalt zu initiieren.
- (7) Der Verein, seine Mitglieder und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die Integrität und die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.

§ 3 - Organisation des Vereins

- (1) Zur Durchführung seiner Aufgaben unterhält der Verein Abteilungen für die verschiedenen Sportarten. Sie sind den für ihre Sportart zuständigen Fachverbänden angeschlossen und unterliegen deren Satzungen und Ordnungen, sofern diese nicht im Gegensatz zur vorliegenden Satzung stehen.
- (2) Die sportlichen und finanziellen Angelegenheiten sowie die Vertretung der Abteilungen nach außen werden ausschließlich durch den Vorstand wahrgenommen.
- (3) Die Bildung einer neuen Abteilung muss vom Vorstand mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder beschlossen werden.

§ 4 - Mitgliedschaft; Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, Jugendmitgliedern und Ehrenmitgliedern.

-
- a) Ordentliche Mitglieder sind alle Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Sie haben in den Versammlungen Sitz und Stimme sowie das aktive und passive Wahlrecht.
 - b) Jugendmitglieder sind alle Kinder und Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. In den Vereinsversammlungen sind sie nicht stimmberechtigt.
 - c) Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um die Förderung des Sports und/oder der Jugendarbeit im Verein besonders verdient gemacht haben und auf Beschluss des Vorstands zu Ehrenmitgliedern ernannt wurden. Sie haben in den Versammlungen Sitz und Stimme sowie das aktive und passive Wahlrecht.
- (2) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
 - (3) Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Anerkennung der Vereinssatzung zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand, der diese Aufgabe jedoch an die zuständigen Übungsleiter oder die Geschäftsstelle delegieren und sich ein Vetorecht im Einzelfall vorbehalten kann.
 - (4) Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
 - (5) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Austritt
 - b) Ausschluss
 - c) Tod
 - d) Löschung des Vereins
 - (6) Der Austritt aus dem Verein muss in Textform unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen erklärt werden. Er wird nur zum 30.06. oder 31.12. eines Jahres wirksam. Der Vorstand kann für Mitglieder, mit verbindlicher Wirkung, den Zeitpunkt des möglichen Austritts abweichend regeln, sowie die Kündigungsfrist verkürzen.
 - (7) Austrittserklärungen von Minderjährigen bedürfen der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters.
 - (8) Die Mitgliedsbeiträge sind bis zum Wirksamwerden des Austritts zu entrichten.
 - (9) Zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Austritts erlöschen die Rechte des Mitgliedes. Sämtliches in seinen Händen befindliches Vereinsvermögen ist spätestens zu diesem Zeitpunkt zurückzugeben.
-

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, am Trainingsbetrieb ihrer jeweiligen Übungsgruppe und dem dazugehörigen Spielbetrieb und an sonstigen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung, den weiteren Ordnungen des Vereins sowie den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu verhalten. Die Mitglieder sind zur gegenseitigen Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet. Sie unterlassen alles, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein unaufgefordert über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen, die für die Vereinsverwaltung relevant sind, zu informieren.

Hierzu gehören insbesondere:

- a) Mitteilung von Anschriftenänderungen
- b) Änderung der Bankverbindung bei Teilnahme am Einzugsverfahren
- c) Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Beendigung der Schulausbildung, des Studiums, Eintritt in den Ruhestand).

Entsteht dem Verein durch nicht mitgeteilte Änderungen ein finanzieller Schaden (z.B. Gebühr für nicht eingelöste Lastschrift), ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

§ 6 - Ausschluss; Maßregelung

- (1) Mitglieder können auf Beschluss des Vorstands vom Verein ausgeschlossen werden. Der Ausschluss kann erfolgen, wenn hierfür ein wichtiger Grund vorliegt.
- (2) Ausschlussgründe sind insbesondere:
 - a) Schwere Schädigung der sportlichen Disziplin (wiederholtes massiv unsportliches Verhalten) oder des Ansehens des Vereins;
 - b) Erhebliche Beitragsrückstände, wenn deswegen unter angemessener Fristsetzung gemahnt und innerhalb dieser Frist nicht gezahlt worden ist;
 - c) Grober und wiederholter Verstoß des Mitglieds gegen die Satzungen oder die Beschlüsse des Vereins und seiner Organe oder der übergeordneten Fachverbände;
 - d) Verstoß gegen die Regelungen nach § 2 Absatz 5 und 6 dieser Satzung;

-
- e) Verstoß und Missachtung der Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes nach § 2 Absatz 7 dieser Satzung. Dazu gehört u.a. auch die Verletzung der Regelungen des Vereins im Umgang und bei der Betreuung der minderjährigen Mitglieder des Vereins und bei Verfehlungen eines Mitglieds gegenüber minderjährigen Mitgliedern des Vereins, die eine Ordnungswidrigkeit oder Straftat darstellen. Das gilt auch dann, wenn das Mitglied außerhalb des Vereins wegen eines einschlägigen Delikts belangt wurde.

Der Vorstand ist berechtigt, nähere Ausführungsbestimmungen dazu zu erlassen.

- (3) Der Ausschluss erfolgt auf Grund eines schriftlichen, begründeten Antrages durch Beschluss des Vorstandes, der nach mündlicher Verhandlung ergeht. Dieser Antrag ist an den Vorstand zu richten.
- (4) Zur Verhandlung ist der Betroffene in Textform unter Beifügung des begründeten Antrages mit einer Mindestfrist von 14 Tagen zu laden. Erscheint der Betroffene trotz ordnungsgemäßer Ladung nicht zur mündlichen Verhandlung, so kann in seiner Abwesenheit entschieden werden. Die Entscheidung ist protokollarisch niederzulegen und zu begründen, sowie dem Betroffenen in Textform bekannt zu geben.
- (5) Ist auf Ausschluss oder Einschränkung der Mitgliedsrechte erkannt worden, so ruhen in der Berufungszeit diese Rechte im ersten Falle völlig, im anderen Falle wie es die Einschränkung vorsieht.
- (6) Dieses gilt auch für minderjährige Mitglieder, die Ladung an den Minderjährigen und die Entscheidung sind an den/die gesetzlichen Vertreter zu richten.
- (7) In minderschweren Fällen kann statt auf Ausschluss auf
- a) protokollarischen oder öffentlichen Verweis
 - b) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an sämtlichen Veranstaltungen des Vereins bis zur Dauer von drei Monaten erkannt werden.

Die zu a) genannte Maßnahmen und die Maßnahmen zu b) bis zu einer Dauer von einem Monat können von der Leitung der jeweiligen Abteilung bei gleichzeitiger Mitteilung an den Vorstand verhängt werden. Der Vorstand kann in jedem Falle einschreiten, wenn sich seine Auffassung nicht mit derjenigen einer Abteilungsleitung deckt.

-
- (8) Gegen die Entscheidung kann innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung Berufung beim Ältestenrat/Beschwerdeausschuss eingelegt werden. Dessen Entscheidung ist endgültig.
 - (9) Das Recht auf Nachprüfung der Entscheidungen durch die ordentliche Gerichtsbarkeit bleibt unberührt.

§ 7 - Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen

- (1) Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen.
- (2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen wird von der Mitgliederversammlung beschlossen und in der Beitragsordnung dokumentiert.
- (3) Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Mitgliedsbeitrag im Voraus (je nach gewähltem Zeitraum monatlich, quartalsweise, halbjährlich oder jährlich) zu entrichten.
- (4) Der Vorstand kann auf besonderen schriftlichen Antrag eines Mitgliedes den festgesetzten Beitrag ermäßigen oder aussetzen.
- (5) Neben den Mitgliedsbeiträgen werden folgende Gebühren erhoben:
 - a) bei der Aufnahme in den Verein eine Aufnahmegebühr
 - b) beim Austritt aus dem Verein eine Austrittsgebühr
- (6) In besonderen Fällen kann der Vorstand von den Mitgliedern eine Umlage erheben, sofern diese zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins notwendig ist. Die Umlage darf jedoch einen Jahresbeitrag nicht übersteigen.
- (7) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit.

§ 8 - Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlungen
- b) der Vorstand
- c) der Beschwerdeausschuss (Ältestenrat)

Organe einer Abteilung sind:

- a) die Abteilungsversammlung
- b) die Abteilungsleitung

§ 9 - Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das wichtigste Organ des Vereins.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung (= Jahreshauptversammlung) findet mindestens einmal jährlich statt; sie sollte im 1. Quartal des Kalenderjahres durchgeführt werden.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich zuständig für folgende Aufgaben
 - a) Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Vorstands
 - b) Entgegennahme des Jahresberichts des Hauptkassenwarts
 - c) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
 - d) Entlastung des Vorstands
 - e) Beschlussfassung über Anträge
 - f) Satzungsänderungen
 - g) Festsetzung der Höhe von Beiträgen, Gebühren und Umlagen sowie deren Fälligkeiten
 - h) Wahl der Mitglieder des Vorstands, der Kassenprüfer und den Mitgliedern von Ausschüssen
 - i) Auflösung des Vereins
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder einen von ihm Beauftragten geleitet.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich.
- (6) Die Einberufung der Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mittels schriftlicher Einladung an die dem Verein zuletzt bekannte Adresse. Für die Einladung ist die Textform nach § 126 b BGB ausreichend, d.h. Mitglieder, die dem Verein eine E-Mail-Adresse mitgeteilt haben, bekommen die Einladung mittels elektronischer Post. Zur Mitgliederversammlung sind die volljährigen Mitglieder mindestens 6 Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Anträge auf Satzungsänderungen müssen mit der Bekanntgabe der Tagesordnung wörtlich mitgeteilt werden.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

-
- Abweichend davon erfordern Beschlüsse zu Satzungsänderungen oder Änderungen des Vereinszwecks eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (8) Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn diese von mindestens 10 % der stimmberechtigten Anwesenden beantragt wird. Blockwahlen sind auf Antrag des Wahlleiters und Zustimmung der Mitgliederversammlung zulässig.
 - (9) Anträge zur Mitgliederversammlung können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung beim 1. Vorsitzenden eingereicht werden. Fristgemäß gestellt Anträge sind nachträglich auf die Tagesordnung zu nehmen. Später eingehende Anträge können in der Mitgliederversammlung nur beraten und beschlossen werden, wenn 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit anerkennen.
 - (10) Anträge auf Satzungsänderung müssen abweichend von Abs. 9 spätestens bis zum 31.01. eines Jahres vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand des Vereins eingegangen sein. Anträge auf Satzungsänderungen, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können erst in einer der nächsten Mitgliederversammlungen behandelt werden.
Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung sind ausgeschlossen.
 - (11) Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen vom Verein einberufen werden, wenn
 - a) der Vorstand es beschließt, weil dringende Entscheidungen von besonderer Tragweite zu treffen sind. Dies ist der Fall, wenn von den 3 Vorstandsposten im Sinne des § 26 BGB zwei nicht mehr besetzt sind, oder
 - b) ein Drittel aller volljährigen Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.
 - (12) Die allgemeinen Regelungen dieses Paragraphen gelten für die außerordentliche Mitgliederversammlung gleichermaßen.
 - (13) Wenn es die Umstände erfordern, kann der Vorstand Abweichungen von § 32 Absatz 1 Satz 1 BGB beschließen. In diesem Fall ist in der Einladung mitzuteilen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort (hybrides Format) teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben
-

(Online-Mitgliederversammlung). Für diesen Fall legt der Vorstand geeignete technische und organisatorische Maßnahmen fest.

- (14) Über die Beschlüsse jeder Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet werden muss. Es muss folgende Inhalte erhalten:
- a) Ort und Zeit der Mitgliederversammlung
 - b) Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers
 - c) Anzahl der erschienenen Mitglieder
 - d) Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit
 - e) die Tagesordnung
 - f) die gestellten Anträge mit dem Abstimmungsergebnis in Zahlen und die hierzu ergangenen Beschlüsse in vollem Wortlaut
 - g) Satzungs- und Zweckänderungsanträge in vollem Wortlaut
 - h) Aufgaben der Mitgliederversammlung

§ 10 - Stimmrecht und Wählbarkeit

- (1) Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimm- und Wahlrecht.
- (2) Das Stimmrecht in einer Mitgliedsversammlung kann nur persönlich ausgeübt werden, eine Übertragung auf eine andere Person ist ausgeschlossen.
- (3) Gewählt werden können alle volljährigen und geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.
- (4) In den Vorstand wählbar sind alle volljährigen und geschäftsfähigen Mitglieder, sofern sie mindestens ein Jahr ununterbrochen Mitglied des Vereins sind.

§ 11 - Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem Hauptkassenwart
 - d) dem Geschäftsführer
 - e) dem Jugendleiter (in)
 - f) dem 1. Beisitzer
 - g) dem 2. Beisitzer
- (2) Der erweiterte Vorstand besteht aus

-
- a) dem Vorstand
 - b) dem 2. Hauptkassenwart
 - c) dem 2. Geschäftsführer
 - d) dem 2. Jugendleiter (in)
 - e) dem Schiedsrichterobmann
- (3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Der Vorstand ordnet und überwacht die Angelegenheiten des Vereins, die Tätigkeit der Abteilungen und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Er kann verbindliche Ordnungen erlassen.
 - (4) Die Mitglieder des Vorstandes werden jeweils für zwei Jahre gewählt. Die Vorstandswahl ist sofort wirksam.
 - (5) Die Mitglieder des Vorstands bleiben im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Der Vorstand ist befugt, beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes vor Ablauf der Amtszeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung eine kommissarische Besetzung des freien Amtes vorzunehmen.
 - (6) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:
 - a) der 1. Vorsitzende
 - b) der 2. Vorsitzende
 - c) der HauptkassenwartGerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch zwei der vorstehend genannten Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
 - (7) Der Vorstand versammelt sich auf Veranlassung des 1. Vorsitzenden oder auf besonderen Antrag der Mehrzahl seiner Mitglieder. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrzahl der Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bzw. bei dessen Abwesenheit die Stimme des 2. Vorsitzenden.
 - (8) Der erweiterte Vorstand wird nach Bedarf einberufen.
 - (9) Die einzelnen Mitglieder des Vorstands haben folgende Zuständigkeiten und Kompetenzen:
 - a) Vorsitzender:
 - hat Stimmrecht in den Abteilungen und Ausschüssen mit Ausnahme des Beschwerdeausschusses (Ältestenrat);
-

-
- beruft die Mitgliederversammlungen, Sitzungen des Vorstands und Sitzungen des erweiterten Vorstands ein;
 - leitet die Mitgliederversammlungen bzw. entscheidet über die Leitung;
 - zeichnet alle Protokolle und für den Verein rechtsverbindlichen Schriftstücke gemeinsam mit dem 2. Vorsitzenden oder dem Hauptkassenwart.
- b) 2. Vorsitzender:
- vertritt den 1. Vorsitzenden bei Abwesenheit in allen Angelegenheiten;
 - koordiniert die Platzvergabe und die Korrespondenz mit dem Sportamt;
 - koordiniert den Spielbetrieb.
- c) Hauptkassenwart:
- ist zuständig für die Verwaltung der Kassengeschäfte des Vereins;
 - führt die Kassenbücher und rechnet mit den Abteilungen ab;
 - ist für die Buchführung, den Jahresbericht und die Steuererklärung des Vereins zuständig;
 - ist zur Zahlung von Beträgen bis 250 € generell befugt, darüber nur mit Zustimmung des 1. oder 2. Vorsitzenden berechtigt.
- d) Geschäftsführer:
- der Geschäftsführer erledigt den Schriftverkehr;
 - ist zuständig für die Mitgliederverwaltung;
 - ist zeichnungsberechtigt für einfache Verwaltungsvorgänge.
- e) Beisitzer
- vertreten den Verein bei Veranstaltungen des Fachverbandes
 - vertreten den Verein bei innerbezirklichen Versammlungen
 - können mit Sonderaufgaben beauftragt werden.
- f) 1. und 2. Jugendleiter
- vertreten die Belange der ihnen anvertrauten Kinder und Jugendlichen;
 - tragen die Verantwortung für die Jugendabteilung;
 - sind verantwortlich für die Einhaltung der Satzung und die Umsetzung der Vorstandsbeschlüsse in der Jugendabteilung.

Für die interne Aufgabenverteilung kann sich der Vorstand eine Geschäftsordnung geben.

§ 12 - Jugendabteilung

Die Jugendabteilung setzt sich zusammen aus:

- a) dem 1. Jugendleiter,
- b) dem 2. Jugendleiter,

die von der Jugendabteilungsversammlung vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung gewählt werden.

Je nach Bedarf kann die Jugendleitung Aufgaben an Mitarbeiter der Jugendabteilung delegieren.

§ 13 - Beschwerdeausschuss (Ältestenrat)

- (1) Der Beschwerdeausschuss (Ältestenrat) hat Beschwerden - auch gegen den Vorstand - zu prüfen, sowie Meinungsverschiedenheiten zwischen den Mitgliedern zu schlichten.
- (2) Wählbar für den Beschwerdeausschuss (Ältestenrat) sind mindestens drei Mitglieder, die das 25. Lebensjahr vollendet haben und drei Jahre ununterbrochen Mitglied des Vereins sind. Sie dürfen nicht dem Vorstand oder erweiterten Vorstand angehören.
- (3) Den Vorsitz führt ein aus ihrer Mitte gewähltes Mitglied.
- (4) Der Beschwerdeausschuss (Ältestenrat) ist für das Widerspruchsverfahren beim Vereinsausschluss und bei sonstigen Entscheidungen des Vorstands gegenüber einem Mitglied nach der vorliegenden Satzung (z.B. Haftung) zuständig. Seine Beschlüsse sind endgültig.

§ 14 - Kassenprüfer

- (1) In der Mitgliederhauptversammlung werden drei Kassenprüfer gewählt, die keinem anderen Vereinsorgan angehören dürfen.
- (2) Sie sind berechtigt, jederzeit die Vereinskasse und die Buchführung inklusive der Belege sachlich und rechnerisch zu prüfen. Diese Prüfung erstreckt sich sowohl auf die Vereinskasse, als auch auf die Abteilungskassen. Die Kassenprüfer sind verpflichtet, mindestens zweimal im Jahr die Kasse zu prüfen.
- (3) Die Prüfung muss von mindestens 2 der 3 Kassenprüfer gemeinsam vorgenommen werden. Über jede Prüfung ist dem Vorstand in Textform zu berichten.
- (4) Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Hauptkassenwarts und des übrigen Vorstands.

-
- (5) Stellen sich nach erfolgter Entlastung Unregelmäßigkeiten (z. B.: Verschleierungen) heraus, so können die verantwortlichen Personen auch nachträglich gerichtlich belangt werden.

§ 15 - Datenschutz

- (1) Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten seiner Mitglieder nach den Grundsätzen der Datenschutz-Grundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes.
- (2) Mit dem Eintritt eines Mitglieds werden die zur Verfolgung der Vereinszwecke erforderlichen Angaben (für die planmäßige Durchführung der Sportart und die Mitgliederverwaltung) erhoben und ausschließlich zur Erfüllung der in dieser Satzung genannten Zwecke und Aufgaben des Vereins verarbeitet.
- (3) Einzelheiten zum Datenschutz werden gesondert dokumentiert.

§16 - Schadensersatz - Geldbuße

- (1) Wird der Verein zu Zahlungen verpflichtet, die auf eine Entscheidung des DFB, NOFV oder BFV wegen eines individuellen Fehlverhaltens eines Mitgliedes zurückzuführen sind, so kann das betroffene Mitglied vom Verein zur Erstattung sämtlicher Aufwendungen (Geldbuße, Verfahrenskosten, Zinsen, Nebenkosten usw.) verpflichtet werden.
- (2) Das gleiche gilt, wenn der Verein bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Mitgliedes von Dritten auf Schadensersatz in Anspruch genommen wird.

§ 17 - Ehrungen

Die Bestimmungen über die Ehrung von Mitgliedern oder die Verleihung von Ehrengaben regelt die Ehrenordnung (siehe Anhang), die von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist.

§ 18 - Auflösung des Vereins

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür eigens einzuberufende Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (2) Die Einberufungsfrist beträgt mindestens vier Wochen.
- (3) Die Regelungen zur Mitgliederversammlung (§ 9 dieser Satzung) sind anzuwenden.
- (4) Liquidatoren sind der 1. Vorsitzende und der Hauptkassenwart. Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, zwei andere Vereinsmitglieder als Liquidatoren zu benennen.

-
- (5) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des Satzungszweckes (§ 3) gemäß § 2 dieser Satzung fällt das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, dem Berliner Fußball Verband e. V. zu, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- (6) Bei Auflösung des Vereins zum Zwecke einer Fusion geht das Vereinsvermögen direkt in den neuen Verein über.

§ 19 - Rechtskraft der Satzung

Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 26.03.2022 von der Mitgliederversammlung des Vereins 1. FC Schöneberg 1913 e.V. neugefasst worden.

Sie tritt nach der Eintragung in das Vereinsregister (30.08.2022) in Kraft.

Berlin-Schöneberg, den 03.06.2022

Serdar Yildirim

1. Vorsitzender

Klaus Tschirpig

2. Vorsitzender

Anhang / Die Ehrungsordnung

Nach § 17 der Satzung des 1. FC Schöneberg 1913 e.V. erhalten Mitglieder, die sich durch besondere Leistungen, sowie langjährige Mitgliedschaft um den Verein verdient gemacht haben, eine Anerkennung durch Verleihung folgender Nadeln:

- a) Die Vereinsnadel mit halbem Silberkranz nach 5- jähriger Mitgliedschaft
- b) Die Vereinsnadel mit vollem Silberkranz nach 10- jähriger Mitgliedschaft
- c) Die Vereinsnadel mit halbem Goldkranz nach 20- jähriger Mitgliedschaft
- d) Die Vereinsnadel mit vollem Goldkranz nach 25- jähriger Mitgliedschaft
- e) Eine Verdienstnadel auf Eichenblatt in Silber
- f) Eine Meisterschaftsnadel auf Eichenblatt in Gold.

Für außerordentliche Verdienste kann der Vorstand eine Ehrenmitgliedschaft aussprechen.

In besonderen Fällen kann auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung das Amt eines Ehrenvorsitzenden verliehen werden.

Jede Auszeichnung kann bei vereinschädigendem Verhalten wieder aberkannt werden.

Über jede Auszeichnung ist ein Protokoll zu führen.